



Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht)

Nachtrag 1 vom 28. November 2013

zum Basisprospekt für das

Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen

vom 29. Mai 2013

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag gemäß Art 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EG (die "**Prospektrichtlinie**") und gemäß § 6 Kapitalmarktgesetz (das "**KMG**") dar. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Programm zur Begebung von strukturierten Schuldverschreibungen vom 29. Mai 2013 (der "**Basisprospekt**") und sollte stets gemeinsam mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Der Basisprospekt wurde am 29. Mai 2013 von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "**FMA**") gebilligt. Dieser Nachtrag wurde am 28. November 2013 gemäß den Bestimmungen des KMG veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde zur Billigung eingereicht und wurde durch Veröffentlichung, Hinterlegung und Einreichung einer geänderten Fassung am 04. Dezember 2013 richtiggestellt. Der Basisprospekt und der Nachtrag stehen dem Publikum am Sitz der Emittentin in gedruckter Form und auf der Website der Emittentin (www.volksbank.com/prospekt) kostenlos zur Verfügung.

Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Dieser Nachtrag stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zum Verkauf von Schuldverschreibungen dar.

Soweit Divergenzen zwischen Angaben in diesem Nachtrag und Angaben im Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommenen Informationen) bestehen, gehen die Angaben in diesem Nachtrag vor.

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und § 6 KMG haben Anleger, die bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Schuldverschreibungen zugesagt haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endete am 02. Dezember 2013.

Dieser Nachtrag wurde bei der FMA in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde gemäß KMG zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Nachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Nachtrags durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Nachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs. 1 KMG.

Die Emittentin hat weder einen Vertriebspartner noch sonstige Dritte bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in ihrem Namen abzugeben oder entgegenzunehmen, noch hat sie Vertriebspartner oder sonstige Dritte ermächtigt, Informationen zu erteilen, die nicht im Einklang mit dem Basisprospekt und diesem Nachtrag stehen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind daher von der Emittentin selbst abzugeben und an diese zu richten.

Die Angaben in diesem Nachtrag stellen keine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung dar und können diese nicht ersetzen. Es wird jedem Anleger ausdrücklich empfohlen, vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen eigene Berater zu konsultieren. Anleger sollten eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen der mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbundenen Risiken durchführen, zumal eine vollständige Beratung eine genaue Kenntnis der persönlichen Verhältnisse eines Anlegers voraussetzt.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden weder gemäß dem Securities Act noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder im Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

1. Wichtige neue Umstände

Aufgrund einer am 28. November 2013 veröffentlichten Ad-Hoc-Meldung der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, sind nachfolgende wichtige neue Umstände im Sinne des § 6 Abs. 1 KMG in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben offenbar geworden, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können. Daher werden folgende Änderungen des Basisprospekts vorgenommen:

1.1. Zusammenfassung – B. Emittentin – Punkt B.13 (Seite 15)

Auf Seite 15 des Basisprospekts unter dem Punkt „B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind“ wird der erste Absatz beginnend mit der Überschrift *„Keine Zinszahlungen auf Ergänzungskapital für 2012 und 2013“* zur Gänze gelöscht und durch folgenden Absatz ersetzt:

„Keine Zinszahlungen auf Ergänzungskapital für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015

Aufgrund der negativen Ergebnisse wurden von der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 keine Zinsen auf Ergänzungskapital gezahlt. Für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 kann aufgrund der Restrukturierungsmaßnahmen und der zu erwartenden negativen Ergebnisse auf Einzelinstitutsebene ebenfalls nicht von Zinszahlungen der Emittentin auf Ergänzungskapital ausgegangen werden.“

1.2. Emittentenbeschreibung – 5.3 Aktuelle Entwicklungen – 5.3.1 Keine Zinszahlung auf Ergänzungskapital für 2012 und 2013 (Seite 77-78)

Auf Seite 77-78 des Basisprospekts wird der Punkt „5.3.1 Keine Zinszahlung auf Ergänzungskapital für 2012 und 2013“ zur Gänze gelöscht und durch folgenden Absatz ersetzt:

„5.3.1 Keine Zinszahlungen auf Ergänzungskapital für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015

Aufgrund der negativen Ergebnisse wurden von der Emittentin für das Geschäftsjahr 2012 keine Zinsen auf Ergänzungskapital gezahlt. Für die Geschäftsjahre 2013 bis 2015 kann aufgrund der Restrukturierungsmaßnahmen und der zu erwartenden negativen Ergebnisse auf Einzelinstitutsebene ebenfalls nicht von Zinszahlungen der Emittentin auf Ergänzungskapital ausgegangen werden.“

**ERKLÄRUNG GEMÄSS VERORDNUNG (EG) NO 809/2004 DER KOMMISSION
VOM 29. APRIL 2004**

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, ist für diesen Nachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Nachtrag enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

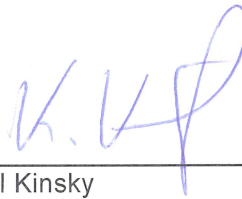
Wien, 04.12.2013

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

als Emittentin



VDir. Mag. Christoph Raninger
Vorstand



Karl Kinsky
Prokurist